

Berichterstattung

zu den sozial-integrativen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II (§ 2 Abs. 1 und 3 bzw. § 5 Abs. 1 und 3 der jeweiligen Zielvereinbarung 2023 zwischen dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration und den hessischen Landkreisen und kreisfreien Städten)

Landkreis/Stadt

A. Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsfälle in SGB II-Bedarfsgemeinschaften)

a) Kindertageseinrichtungen: Erlass oder Übernahme von Beiträgen nach § 90 SGB VIII

- Laufende Fälle aus SGB II-BGs zum Stichtag 31.12.2023
(Achtung! Nur unter Dreijährige und Schulkinder)
 - davon:
 - > unter Dreijährige _____
 - > Schulkinder _____

b) Kindertagespflege: Erlass oder Übernahme von Beiträgen nach § 90 SGB VIII

- Laufende Fälle aus SGB II-BGs zum Stichtag 31.12.2023
(Achtung! Nur unter Dreijährige und Schulkinder)
 - davon:
 - > unter Dreijährige _____
 - > Schulkinder _____

Besonderheiten/Anmerkungen:

Erläuterung:

Als Fälle zählen die Kinder, nicht die Familien. Der kommunale Träger übermittelt die Daten an das jeweilige Jobcenter und an das Hessische Ministerium für Soziales und Integration.

B. Schuldnerberatung:

- Gesamtzahl laufender Beratungsfälle (Bestand) zum Stichtag 31.12.2023 _____

- davon: laufende Beratungsfälle aus Bedarfsgemeinschaften im Rechtskreis SGB II zum Stichtag 31.12.2023 _____

- Gesamtzahl der Zugänge in Schuldnerberatung im abgelaufenen Jahr 2023 _____

- davon: Zugänge aus Bedarfsgemeinschaften im Rechtskreis SGB II im abgelaufenen Jahr 2023 _____

Besonderheiten/Anmerkungen:

Erläuterung:

Als Beratungsfälle sollen nur die Fälle gezählt werden, in denen ein echter Schuldnerberatungsprozess begonnen wurde, also keine Kurzberatungen im Rahmen von Sprechstunden, telefonischen Beratungen oder schriftlich beantworteten Anfragen bzw. Onlineberatungen, die ohne genaue Erfassung der Personenangaben und ohne Anlegen einer Personenakte erfolgen. Nicht als laufende Beratungsfälle zum Stichtag zählen zuvor bereits abgeschlossene Beratungsfälle (nicht nur ordentlich abgeschlossene, sondern auch bei Abbruch durch Kunden/Klienten). Demgegenüber werden Beratungsfälle, die lediglich aus technischen Gründen zum Jahresende abgeschlossen, im folgenden Jahr aber ohne Unterbrechung weitergeführt werden, als laufende Beratungsfälle zum Stichtag 31.12. gezählt

Auch bei den Zugängen sollen nur Zugänge in einen echten Schuldnerberatungsprozess gezählt werden.

Die Daten sollen von der Schuldnerberatung an den Kreis/die Stadt gemeldet und von dort an das jeweilige Jobcenter und an das Hessische Ministerium für Soziales und Integration weitergeleitet werden.